



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: BDP Schweiz	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

Für die BDP Schweiz ist die Verkehrssicherheit auf unseren Strassen ein wichtiges Thema. Deshalb begrüsst sie es, dass in regelmässigen Abständen die geltenden Vorschriften überprüft werden.

Drei Bereiche sind für die BDP in der vorliegenden Revision von besonderer Wichtigkeit:

- **Die Einführung einer Rettungsgasse: Eigentlich sollte diese eine Selbstverständlichkeit sein. Da dem leider nicht (mehr) so ist, ist es unabdingbar, dass eine Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse eingeführt wird.**
- **Die Sicherheit unserer Kinder: Besonders begrüsst es die BDP, dass Kinder bis 12 Jahren neu auf Fusswegen und Trottoirs mit Velos unterwegs sein dürfen.**
- **Das Rechtsabbiegen für Velofahrer auch bei einer roten Ampel.**

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 4 muss allerdings trotz der Aufhebung die Marginalie "Angemessene Geschwindigkeit" beibehalten.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine generelle Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen für leichte Motorwagen mit Anhängern von heute 80 km/h auf 100 km/h kann nicht gutgeheissen werden.

Eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h wäre nur denkbar bei Anhängern, welche über eine bestimmte Ausrüstung verfügen und welche von der Zulassungsbehörde entsprechend geprüft worden sind. Zudem ist es notwendig, dass die Zulassung zu einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Fahrzeugsauweis des Anhängers eingetragen wird und dass am Fahrzeugheck ein Höchstgeschwindigkeitszeichen angebracht wird.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das mit dieser Revision neu gestattete Rechtsvorbeifahren ist eine vernünftige Massnahme zur Förderung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Autofahrer, die sich auf Autobahnen und Autostrassen befinden, werden mit diesem Artikel verpflichtet, eine Rettungsgasse zu bilden (bei Schrittgeschwindigkeit oder Stillstand). Diese Pflicht rettet Leben und wird deshalb klar unterstützt.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist wichtig und richtig, dass Kinder bis 12 Jahren auf Fusswegen und Trottoirs Velo fahren dürfen. Insbesondere unsicheren Kindern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich sicher fortzubewegen. Diese Massnahme soll zudem dafür sorgen, dass das Velofahren bei Kindern gefördert wird. Allerdings muss in Art. 41 Abs. 4 VRV festgehalten werden, dass beim Überqueren von Ausfahrten und Einmündungen Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen angepasst werden müssen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist folgendermassen zu ergänzen: Das Verbot gilt nicht für leichte Sattelmotorfahrzeuge, schwere Personenwagen und schwere Wohnmotorwagen.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich wird die Einführung dieser Signalisationsmöglichkeiten begrüsst. Allerdings muss festgehalten werden, dass das parkierende Auto nicht zwingend angeschlossen sein muss.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Bevorzugung von Elektrofahrzeugen im Zusammenhang mit der Belegung von Parkfeldern lässt sich nur rechtfertigen, wenn das entsprechende Parkfeld mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ausgestattet ist, denn Ladestationen sollen gefördert werden. Bestünden grüne Parkplätze ohne Lademöglichkeit, ergäben sich Probleme mit der Legitimation, weshalb Hybridantriebe oder Wasserstofffahrzeuge nicht privilegiert werden sollen.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Velofahrern wird neu das Rechtsabbiegen bei Rot mittels einer speziellen Signaltafel ermöglicht. Velo- wie auch Autofahrer profitieren von dieser Neuerung, die deshalb unterstützt wird.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Schrägbalken weisen den Verkehr besser ab als das Symbol "Fussgänger". Deshalb sollen Längsstreifen für Fussgänger stets mit Schrägbalken gekennzeichnet werden. Die Möglichkeit der alternativen Verwendung dieser zwei Symbole ist abzulehnen.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die geltende Regelung soll beibehalten werden: Vor Erteilung der kantonalen Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse muss eine Genehmigung beim ASTRA eingeholt werden. Die bestehende Regelung garantiert eine schweizweit einheitliche Praxis.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist wichtig, dass bei jedem Projekt im Zusammenhang mit Lichtsignalen geprüft wird, ob entsprechende Massnahmen zu ergreifen sind. Teilweise besteht jedoch kein Bedarf, Lichtsignalanlagen mit einer akustischen oder taktilen Ausrüstung auszustatten. Deshalb ist es abzulehnen, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit einer akustischen und/oder taktilen Vorrichtung ausgestattet werden müssen.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
